Stadt Hameln
Gemeindewahlleiter

Beschlussvorlage	**22.10.2026**	**159/2026**		
Bezeichnung		ö	nö	öbF
Entscheidung über den Wahleinspruch der AfD Niedersachsen gegen die Stadtratswahl		X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis		
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth
Rat	04.11.2026	35	6	0

Beteiligte Organisationseinheiten	**Unterschriften**
Gemeindewahlleiter	

Unterschriften				
Abteilung	Fachbereich	Dezernat	KoSt Verwaltungsvorstand	Oberbürgermeister

B e s c h l u s s v o r s c h l a g **159/2026**

Der Wahleinspruch der AfD Niedersachsen, Kreisverband Weserbergland, vom 30.09.2026 gegen die Gültigkeit der Stadtratswahl in der Stadt Hameln am 13.09.2026 wird zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g **159/2026**

Der Gemeindewahlausschuss hat am 16.09.2026 das endgültige Ergebnis der Stadtratswahl in der Stadt Hameln am 13.09.2026 festgestellt. Das Wahlergebnis wurde am 21.09.2026 bekanntgemacht.

Gemäß § 46 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) kann gegen die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Die Frist endete am 05.10.2026.
Die AfD Niedersachsen, Kreisverband Weserbergland, legte mit Schreiben ihrer Kreisvorsitzenden Frau Delia Klages vom 30.09.2026, hier eingegangen am 01.10.2026, Wahleinspruch gegen die Stadtratswahl in allen Wahlbereichen ein. Sie beantragt, die Wahl für ungültig zu erklären. Zur Begründung führt sie aus, bei der Stimmenauszählung seien mehr als 700 Stimmen als ungültig gewertet worden. Bei der Kreistagswahl seien zunächst allein 260 Stimmen für die AfD Niedersachsen als ungültig bewertet worden, was inzwischen korrigiert worden sei.
Da zum Teil dieselben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Stimmzettel beider Wahlen ausgewertet hätten, sei sehr wahrscheinlich, dass die gleichen Fehler auch bei der Stadtratswahl erfolgt seien. Für die Wahl eines achten Bewerbers der Partei hätten etwa 44 Stimmen gefehlt. Die Einspruchsführerin begehrt deshalb zunächst die Feststellung, wie viele der als ungültig gewerteten Stimmen der AfD Niedersachsen zuzuordnen seien, sodann die Prüfung dieser Stimmen und gegebenenfalls eine Korrektur des Wahlergebnisses zugunsten des Bewerbers Ralph Michel.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

§§ 47 und 48 NKWG regeln die Wahlprüfung. Danach hat die Vertretung, die über einen Wahleinspruch in öffentlicher Sitzung verhandelt und beschließt, den Wahleinspruch zurückzuweisen, wenn er

1. unzulässig oder zulässig, aber unbegründet ist oder
2. zwar zulässig und begründet ist, aber der Rechtsverstoß auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat (§ 48 Abs. 1 NKWG).

Für den Fall, dass ein Wahleinspruch nicht nach Absatz 1 zurückgewiesen wird, hat die Vertretung

1. das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder
2. die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären (§ 48 Abs. 2 NKWG).

In beiden Fällen ist die Wahlprüfungsentscheidung zu begründen (§ 48 Abs. 3 NKWG).

Ich bin im Rahmen meiner Prüfung zur Vorlage einer Stellungnahme gemäß § 46 Abs. 3 Satz 2 NKWG zu dem Ergebnis gelangt, dass der Wahleinspruch mangels hinreichender Substantiierung unzulässig und damit nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen ist.

Die AfD Niedersachsen ist als Partei, die für die Stadtratswahl Wahlvorschläge eingereicht hat, ge-

mäß § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NKWG einspruchsberechtigt. Das Schreiben ist innerhalb der Einspruchsfrist eingegangen.

Der Wahleinspruch wurde im Namen der AfD Niedersachsen, Kreisverband Weserbergland, eingelegt, jedoch allein von der Kreisvorsitzenden Frau Klages unterzeichnet. Da Frau Klages im Wahlgebiet der Stadt Hameln nicht wahlberechtigt ist, kommt eine Einspruchsberechtigung in eigener Person nicht in Betracht. Maßgeblich ist daher, ob sie die Partei bei Einlegung des Wahleinspruchs wirksam vertreten hat. Die Vertretung des Kreisverbandes richtet sich nach § 11 Abs. 3 Parteiengesetz (PartG) in Verbindung mit § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und den einschlägigen Satzungsregelungen.

Mit Schreiben vom 07.10.2026 habe ich deshalb um einen Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis gebeten. Im Gespräch am 19.10.2026 erklärte der erste stellvertretende Kreisvorsitzende Herr Holtz, nach der Geschäftsordnung sei eine Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder vorgesehen. Die Satzung enthalte keine von § 26 BGB abweichende Regelung in Bezug auf die Stellvertretung der Partei. Der Vorstand habe Frau Klages jedoch am 29.09.2026 einstimmig zur Einlegung des Wahleinspruchs bevollmächtigt. Weder die maßgeblichen Satzungs- und Geschäftsordnungsregelungen noch ein Nachweis dieses Beschlusses wurden bei dem Gespräch vorgelegt. Hiernach wäre mangels wirksamer Stellvertretung der Wahleinspruch bereits unzulässig.

Ob Frau Klages die Partei bei Einlegung des Wahleinspruchs wirksam vertreten hat, kann aber dahinstehen. Der Wahleinspruch ist unabhängig von dieser Frage bereits deshalb unzulässig, weil seine Begründung den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt.

Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG kann der Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 oder 3 entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Umfang der Wahlprüfung richtet sich nach dem durch den Wahleinspruch abgegrenzten Anfechtungsgegenstand. In diesem Rahmen hat die Vertretung von Amts wegen den Tatbestand, welcher der Anfechtung zugrunde liegt, zu erforschen und die rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen. Dies setzt jedoch voraus, dass ein hinreichend konkret bezeichneter Sachverhalt vorgetragen wird, aus dem sich ein Wahlfehler ergeben könnte.

Die Begründung muss einen konkreten und nachvollziehbaren Tatsachenvortrag enthalten, der die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig erkennen lässt und eine Nachprüfung ermöglicht. Hierzu ist mindestens ein schlüssiges Indiz für einen tatsächlich aufgetretenen Wahlfehler erforderlich. Nicht ausreichend sind allgemeine Vermutungen, bloße Andeutungen möglicher Fehler oder die Behauptung, ein Fehler könne passiert sein (Steinmetz, Kommunalwahlrecht Niedersachsen, 6. Aufl., Abschnitt 36.2.4, S. 464 f.).

Dabei dürfen die Anforderungen an den Vortrag nicht überspannt werden. Die Einspruchsführerin muss die beanstandeten Vorgänge weder beweisen noch in allen Einzelheiten schildern oder rechtlich einordnen. Sie muss sich auch nicht auf eigene Wahrnehmungen stützen. Rückschlüsse aus äußeren Umständen können genügen, sofern diese konkret vorgetragen werden und allein oder in ihrer Zusammenschau einen hinreichend tragfähigen Anhaltspunkt für den gerügten Wahlfehler ergeben. Ein knappes Wahlergebnis führt allerdings nicht zu einer Lockerung der Substantiierungspflicht (Steinmetz, a. a. O., S. 465).

Bloße Vermutungen über Auffälligkeiten von Wahlergebnissen können keine hinreichende Begrün-

dung darstellen. Weder die Zahl ungültiger Stimmzettel noch Unterschiede zwischen Gemeinde- und Kreiswahlergebnissen rechtfertigen für sich genommen die Annahme eines Wahlfehlers. Ebenso lassen bereits erfolgte Korrekturen in einzelnen Wahlbezirken ohne konkrete weitere Anhaltspunkte nicht auf Fehler in anderen Bezirken schließen (VG Stade, Urteil vom 20.03.2013 – 1 A 1517/11).

Diesen Anforderungen genügt der vorliegende Wahleinspruch nach meiner Bewertung nicht.

Zunächst lässt die angeführte Zahl ungültiger Stimmen keinen Rückschluss auf eine fehlerhafte Bewertung zu. Bei der Stadtratswahl 2026 wurden 678 Stimmzettel als ungültig festgestellt; dies entspricht einem Anteil von 2,69 %. Bei der Stadtratswahl 2021 waren es 512 ungültige Stimmzettel mit einem Anteil von 2,4 %, bei der Stadtratswahl 2016 waren es 636 mit einem Anteil von 2,8 %. Der Anteil 2026 liegt damit zwischen den Anteilen der beiden vorangegangenen Stadtratswahlen.

Dieser Vergleich beweist keine vollständige Fehlerfreiheit der Auszählung. Er liefert jedoch auch keinen zusätzlichen Anhaltspunkt für die Annahme, die als ungültig behandelten Stimmzettel seien fehlerhaft bewertet worden. Die im Einspruch enthaltene Ungenauigkeit bei der Unterscheidung zwischen Stimmen und Stimmzetteln wird hier zugunsten der Einspruchsführerin lediglich als Falschbezeichnung angenommen.

Den Hinweis auf die Korrektur bei der Kreistagswahl habe ich in die Prüfung einbezogen. Nach Auskunft des stellvertretenden Kreiswahlleiters beruhte der Fehler auf einer fehlerhaften Anwendung des § 30a Abs. 1 Satz 3 NKWG. Diese Vorschrift gilt auch für die Stadtratswahl. Es ist deshalb grundsätzlich möglich, dass ein entsprechender Bewertungsfehler bei beiden Wahlen auftritt.

Aus der festgestellten Fehlbewertung bei der Kreistagswahl folgt jedoch noch nicht, dass entsprechende Stimmabgaben auch bei der Stadtratswahl vorlagen und dort unzutreffend bewertet wurden. Die Stimmen werden auf gesonderten Stimmzetteln abgegeben; die Kennzeichnungen können unterschiedlich ausfallen. Dass teilweise dieselben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer beide Wahlen ausgezählt haben, ist eine reguläre organisatorische Gegebenheit und lässt für sich genommen nicht auf eine Übertragung des Fehlers schließen.

Die Einspruchsführerin benennt darüber hinaus keinen tatsächlichen Vorgang bei der Stadtratswahl, aus dem sich eine entsprechende fehlerhafte Bewertungspraxis erschließen ließe. Weder wird eine solche Entscheidung eines Wahlvorstandes beschrieben noch eine Beobachtung, eine Äußerung oder ein sonstiger ratswahlbezogener Umstand mitgeteilt.

Ich stelle klar, dass damit nicht die Benennung jedes einzelnen betroffenen Stimmzettels oder ein Beweis verlangt wird. Es fehlt vielmehr ein weiterer tatsächlicher Anhaltspunkt, der den aus der Kreistagskorrektur gezogenen Schluss auf einen entsprechenden Fehler bei der Stadtratswahl tragfähig macht.

Bei stichprobenartigen Prüfungen anlässlich der Annahme der Wahlunterlagen zur Stadtratswahl ist ein solcher Fehler nicht aufgefallen. Dies bedeutet nicht, dass sämtliche als ungültig behandelten Stimmzettel überprüft worden sind oder dass entsprechende Fehler im gesamten Wahlgebiet ausgeschlossen wären. Die Zurückweisung wird deshalb nicht auf einen durch die Stichproben erbrachten Nachweis vollständiger Fehlerfreiheit gestützt. Aus diesen Prüfungen haben sich jedoch ebenfalls keine weiteren tatsächlichen Anhaltspunkte für die behauptete Fehlbewertung ergeben.

Auch in der Zusammenschau der Zahl ungültiger Stimmzettel, der Kreistagskorrektur und der teilwei-

se identischen Besetzung der Wahlvorstände verbleibt es nach meiner Bewertung bei der Vermutung, dass sich ein entsprechender Fehler auch bei der Stadtratswahl ereignet haben könnte. Ein hinreichend schlüssiges Indiz dafür, dass dies tatsächlich geschehen ist, ergibt sich daraus nicht.

Der Hinweis auf die etwa 44 Stimmen, die nach Auffassung der Einspruchsführerin für ein weiteres Mandat gefehlt hätten, betrifft allein die mögliche Bedeutung eines Wahlfehlers für die Sitzverteilung. Die rechnerische Möglichkeit eines anderen Ergebnisses ersetzt nicht den erforderlichen Vortrag eines konkreten Wahlfehlers. Eine abschließende Prüfung dieser Stimmenzahl und des möglichen Mandatserwerbs des genannten Bewerbers ist für die Entscheidung über die Zulässigkeit daher nicht erforderlich.

Soweit die Einspruchsführerin begehrt, zunächst die als ungültig behandelten Stimmzettel auf eine Zuordnung zur AfD Niedersachsen zu untersuchen und anschließend ihre Gültigkeit zu prüfen, sollen hierdurch erst die Tatsachen ermittelt werden, die einen Fehler bei der Stadtratswahl begründen könnten. Die Möglichkeit, bei einer erneuten Prüfung entsprechende Fehler aufzufinden, genügt den dargestellten Anforderungen nicht. Ohne hinreichend konkrete Anhaltspunkte wäre sonst eine praktisch beliebige Wiederholung wesentlicher Teile des Wahlverfahrens möglich. Das Substantiierungserfordernis soll gerade verhindern, dass die Zusammensetzung der gewählten Vertretung allein aufgrund allgemeiner Vermutungen infrage gestellt wird (vgl. Steinmetz, a. a. O., S. 464 f.).

Nach alledem ist der Wahleinspruch mangels hinreichender Substantiierung unzulässig und gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

Christian Campe
Gemeindewahlleiter

I) Personelle Auswirkungen

Nein.

Personelle Auswirkungen (inklusive Stellenplanauswirkungen)

- Nein

II) Organisatorische Auswirkungen

(bspw. Raumbedarf, Erweiterung Produktkatalog, IKZ)

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

III) Finanzielle Auswirkungen

Folgend ist eine Auswahl an Möglichkeiten zur Beschreibung der „Finanziellen Auswirkungen“ in (Be-

schluss-)Vorlagen unter dem Punkt „Auswirkungen auf Ressourcen“ aufgelistet:

A) Direkte finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme:

- **Nein.**

B) Entstehen noch nicht etatisierte Folgekosten bzw. Mindererträge nach Umsetzung der Maßnahme? Nein Ja

Wenn ja: **(FinA ist zwingend in der Beratungsfolge zu berücksichtigen!)**

- Jährliche Unterhaltungskosten: €
- Durchschnittliche Finanzierungskosten pro Jahr*: €
- Höhe der jährlichen Abschreibungen, wenn vorhanden: €

Formel = *Investitionssumme* / *Nutzungsdauer*

C) Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme? Nein Ja

- Wenn ja, jährliche Einsparung: €

D) Können Erträge durch die Maßnahme generiert werden? Nein Ja

- Wenn ja, jährlicher / einmaliger Mehrertrag in Höhe von: €

*Die Finanzierungskosten sind bei Abt. 14 nachzufragen!

IV) Kategorisierung „freiwillige Leistungen“

Die vorliegende Maßnahme hat einen vorrangig

freiwilligen Charakter / Pflichtcharakter.

V) Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO2-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein

A n l a g e n	**159/2026**
Wahleinspruch der AfD Niedersachsen, Kreisverband Weserbergland	

Ä n d e r u n g e n / E r g ä n z u n g e n	**159/2026**